AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Privathochschulen (Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 – PrivH-AkkVO 2021)

auf Grund des § 24 Abs. 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021, wird verordnet:

Abschnitt 1: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

§ 1. Regelungsgegenstand

(1) Mit Inkrafttreten des Privathochschulgesetzes (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020, am 01.01.2021 umfasst der Begriff "Privathochschule" – unbeschadet des § 14 Abs. 4 PrivHG – sämtliche nach diesem Gesetz akkreditierten Bildungseinrichtungen. Als "Privatuniversität" werden jene Privathochschulen bezeichnet, die zusätzlich zu den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PrivHG auch die Voraussetzungen gemäß § 4 PrivHG erfüllen. In dieser Verordnung umfasst der Begriff "Privathochschule" – unbeschadet des § 14 Abs. 4 PrivHG – folglich sämtliche Bildungseinrichtungen, die gemäß PrivHG oder Privatuniversitätengesetz (PUG) akkreditiert werden, und schließt Privatuniversitäten mit ein. Im Falle von Regelungsgegenständen, die ausschließlich Privatuniversitäten betreffen, wird in dieser Verordnung ausdrücklich von "Privatuniversitäten" gesprochen.

(2) Diese Verordnung regelt für Privathochschulen das Verfahren und die Kriterien für

a. die erstmalige Akkreditierung als Privathochschule und ihrer Studiengänge;

b. die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privathochschule;

c. die Programmakkreditierung an einer Privathochschule;

d. die Änderung von institutioneller Akkreditierung und Programmakkreditierung an einer Privathochschule;

e. die Programmakkreditierung an Privatuniversitäten nach PUG gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 PrivHG sowie

f. die Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 4 PrivHG.

§ 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung an einer Privathochschule sowie Universitätslehrgängen an einer Privatuniversität (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.

(2) Die Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Privathochschule und erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Studiengänge im Einzelnen. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen.

(3) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.

(4) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs, eines Doktoratsstudiengangs an einer Privatuniversität sowie eines Lehrgangs zur Weiterbildung an einer Privathochschule oder Universitätslehrgangs an einer Privatuniversität, sofern dieser zu einem akademischen Grad führt. Die Akkreditierung wird abhängig von der Art des beantragten Studiengangs aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 17, 18 oder 19 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien sowie für Studiengänge an einem anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung sind in den §§ 20 und 21 geregelt.

(5) Der Begriff "Studiengang" bezeichnet grundsätzlich Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge.

(6) Der Begriff "Lehrgang" wird in § 19 für Universitätslehrgänge an Privathochschulen und Lehrgänge zur Weiterbildung an Privatuniversitäten verwendet.

(7) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen an akkreditierten Privathochschulen und Studiengängen, die gemäß § 14 einer Änderung des Akkreditierungsbescheids bedürfen.

Abschnitt 2: Regeln zur Durchführung des Verfahrens

§ 3. Antrag

(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist schriftlich sowohl in elektronischer als auch in Papierform an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten.

(2) Der Antrag auf Reakkreditierung ist gemäß § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz und wissenschaftlichem und/oder wissenschaftlich-künstlerischem Lehr- und Forschungsbetrieb in Österreich zu benennen und die Bezeichnung des Rechtsträgers sowie die Bezeichnung der Privathochschule anzuführen. Er ist von deren gesetzlichen Vertreterin oder gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung ist dem Antrag beizulegen. Wenn die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts ist, kann dies ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, ein Vereinsregisterauszug oder ein sonstiger geeigneter Nachweis sein.

(4) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung oder Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 15 ff. dienen. Weiters sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

a. Ein Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung einer Privathochschule umfasst mindestens zwei Bachelorstudiengänge sowie mindestens zwei darauf aufbauende Masterstudiengänge. Ein Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privathochschule ist nur möglich, wenn mindestens zwei akkreditierte Bachelorstudiengänge sowie mindestens zwei darauf aufbauende akkreditierte Masterstudiengänge durchgeführt werden.

b. Ein Antrag auf erstmalige institutionelle Akkreditierung als Privatuniversität hat einen Antrag auf Akkreditierung zumindest eines Doktoratsstudiengangs zu umfassen. Für die Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.

c. Ein Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privatuniversität ist nur zulässig, wenn mindestens ein akkreditierter Doktoratsstudiengang durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, muss ein Antrag auf Akkreditierung eines Dokotoratsstudiengangs im Zuge des Antrags auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gestellt werden.

(5) Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(6) Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Privathochschule eine Reakkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragen. Im Antrag ist der Zeitraum der beantragten Verlängerung darzulegen. Für die Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 sind entsprechende Nachweise für den gesamten beantragten Zeitraum vorzulegen.

(7) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder einer Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Entscheidung über die Änderung erforderlich sind. Diese

Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15 ff. die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien weiterhin erfüllt sind.

(8) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

(9) Nach Feststellung des Vorliegens eines vollständigen und formal richtigen Antrags sind weitere Exemplare des Antrags in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen.

(10) Sind die mit dem Abschluss des Studiums an einer Privathochschule zu erwerbenden Qualifikationen Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf, so hat die Bildungseinrichtung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens den Nachweis der Anerkennung der Qualifikation für die Berufsausübung zu erbringen.

(11) Anträge können bis zur Entscheidung des Boards der AQ Austria in der Sache geändert werden. Die Antragsänderung ist entsprechend § 3 Abs. 1 einzureichen. Das Board entscheidet über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 8. Das Board der AQ Austria informiert die Privathochschule über weitere Verfahrensschritte. Die Privathochschule hat die Kosten, die durch die Änderung des Antrags und dadurch notwendig zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte entstehen, zu tragen.

§ 4. Vorgangsweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 5 bis 13 durchgeführt. In den Fällen des Abs. 2 bis 5 entscheidet das Board über eine abweichende Vorgangsweise.

(2) Im Falle institutioneller Akkreditierungen kann das Board die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen.

(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung oder Änderung von Akkreditierungen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(4) Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung kann das Board von einer externen Begutachtung absehen, Ferngutachten einholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch beschließen. Das Verfahren erstreckt sich auf jene Kriterien gemäß §§ 15 bis 21, auf die die jeweilige Änderung eine Auswirkung hat.

(5) Das Board kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgangsweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise und Ergebnisse der bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahren sind dem Antrag beizulegen.

a. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsam eingerichteten Studien sind die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anzuerkennen.

b. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit anderen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum kann das Board auf Antrag der antragstellenden Institution den European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes statt §§ 5 bis 8 und 17 bis 21 anwenden. Wird die Programmakkreditierung gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes von einer im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten Qualitätssicherungsagentur durchgeführt, sind der Nachweis und das Ergebnis des bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahrens dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen.

§ 5. Gutachterinnen und Gutachter

(1) Das Board hat für die Begutachtung des Antrags Gutachterinnen und/oder Gutachter zu bestellen. Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags für nicht erforderlich, kann es von deren Bestellung absehen.

(2) Die Auswahl der Gutachterinnen und/oder Gutachter gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Privathochschulen und des österreichischen Hochschulsystems. Dabei strebt das Board Diversität an und berücksichtigt besondere Erfordernisse des Einzelfalls und die Abdeckung folgender Kompetenzfelder aufgrund aktueller Tätigkeit:

1. ausgewiesene wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation in den für das Studienangebot der Privathochschule zentralen Fachbereichen;
2. facheinschlägige Forschungstätigkeit und Kenntnis des hochschulischen oder universitären Forschungsbetriebs;
3. durch berufliche Tätigkeit im Ausland ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für das Studienangebot der Privathochschule relevanten Berufsfelds;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
7. Erfahrung in der Lehre, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
8. studentische Erfahrung in einem Fachbereich des Studienangebots der Privathochschule.

Im Falle der Programmakkreditierung und deren Änderung beziehen sich Ziffer 1, 2, 4, 7 und 8 auf den Fachbereich des konkreten Studiengangs, Ziffer 6 gilt nicht.

(3) Im Falle der Reakkreditierung kann das Board zusätzlich Gutachterinnen und/oder Gutachter für fachspezifische Ferngutachten zu einzelnen Fachbereichen bestellen, um das Fächerspektrum einer Privathochschule in der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen, und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der gutachterlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann aus folgenden Gründen bestehen:

1. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;

2. Bewerbung an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
3. Mitwirkung oder Mitarbeit an der antragstellenden Institution selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren;
4. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
5. Absolvierung einer Prüfung oder Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
6. private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Institution.

(5) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachterinnen und Gutachter und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens einer Woche für allfällige Einwände ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht.

(6) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter während des gesamten Akkreditierungsverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Institution und der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(7) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Rolle und Tätigkeit vor. Die Geschäftsstelle unterstützt die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Beachtung relevanter rechtlicher Grundlagen und die Besonderheiten der antragstellenden Institution und des Antragsgegenstands.

§ 6. Vor-Ort-Besuch

(1) Die Begutachtung ist mit einem ein- bis dreitägigen Vor-Ort-Besuch an der antragstellenden Institution durch die Gutachterinnen und/oder Gutachter verbunden.

(2) Im Falle der Reakkreditierung entscheidet das Board über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten, wenn die antragstellende Institution Studiengänge an mehr als einem Ort durchführt.

(3) Wird die Akkreditierung eines Studiengangs für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung beantragt oder wird mit der Änderung einer Programmakkreditierung die Durchführung an einem weiteren Ort beantragt, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung des Studiengangs statt.

(4) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachterinnen und Gutachter, Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle sowie Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution teil. Die Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.

4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

§ 7. Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß §§ 15 ff. und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis und/oder aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht. Wenn Gutachterinnen und/oder Gutachter Kriterien als eingeschränkt erfüllt bewerten, können sie dem Board Auflagen vorschlagen. Dies gilt für Anträge auf Reakkreditierung und Änderungsanträge. Zudem gilt dies auch für Anträge auf Programmakkreditierung von Privathochschulen, wenn die institutionelle Akkreditierung der Privathochschule bereits zweimal verlängert wurde.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und/oder Gutachter mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

(3) Wurden fachspezifische Ferngutachten gemäß § 5 Abs. 3 eingeholt, berücksichtigen die Gutachterinnen und Gutachter diese bei der Erstellung des Gutachtens.

§ 8. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese ist an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten besteht die Möglichkeit, insbesondere auf sachliche Fehler im Gutachten hinzuweisen. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese den Gutachterinnen und Gutachtern zur Kenntnisnahme. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen bei Bedarf Korrekturen sachlicher Fehler im Gutachten vor. In diesem Fall übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Institution. Das Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der antragstellenden Institution werden vom Board der AQ Austria in der Akkreditierungsentscheidung gewürdigt. Wenn das Board der AQ Austria die Stellungnahme oder Teile der Stellungnahme als Änderung des Antrags qualifiziert, so entscheidet das Board entsprechend § 3 Abs. 11 über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte.

§ 9. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Akkreditierung und deren Änderung auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Gutachtens und der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung. Das Board gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Gibt das Board einem Antrag auf Akkreditierung statt, beträgt die Akkreditierungsfrist bei der institutionellen Erstakkreditierung und der erstmaligen Reakkreditierung sechs Jahre. Bei darauf folgenden Reakkreditierungen kann das Board eine Akkreditierungsfrist für einen

Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren vorsehen. Der Zeitraum der Akkreditierung von Studiengängen ist an die Frist der institutionellen Akkreditierung gebunden.

(3) Anträgen auf Reakkreditierung, auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung einer Programmakkreditierung sowie Anträgen auf Programmakkreditierung von Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung bereits zweimal verlängert wurde, kann das Board auch unter Auflagen stattgeben, wenn im Zuge des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt wurden, deren Behebung in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren möglich ist.

(4) Die Entscheidung des Boards bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

(5) Der Bescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Privathochschule und Bezeichnung der Privathochschule oder der Privatuniversität;
3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern, Terms oder Trimestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs oder der Studiengänge;
4. Höchstzahl der Studienplätze des Studiengangs oder der Studiengänge im Vollausbau;
5. Ort oder Orte, an dem oder denen der Studiengang oder die Studiengänge durchgeführt wird oder werden;
6. Benennung allfälliger Kooperationspartner, welche für die Durchführung des Studiengangs oder der Studiengänge benötigt werden;
7. allfällige Auflagen.

§ 10. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria leicht zugänglich auf ihrer Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren, der die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung, das endgültige Gutachten (einschließlich Name und Institution der Gutachterinnen und/oder Gutachter) und die Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung (letzteres nach deren Zustimmung) enthält. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen. Die Privathochschule veröffentlicht den Ergebnisbericht für die Dauer der Akkreditierung leicht zugänglich auf ihrer Website.

§ 11. Kosten

Die antragstellende Einrichtung hat der AQ Austria die Gebühren der Gutachterinnen und Gutachter zu ersetzen und zahlt eine vom Board durch eine Verordnung festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 12. Beschwerden

Die antragstellende Institution kann bei der Beschwerdekommission der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen. Die Beschwerde ist bei der der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

§ 13. Nachweis der Auflagenerfüllung

(1) Erfolgt die Reakkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder von Programmakkreditierungen oder die Programmakkreditierung von Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung bereits zweimal verlängert wurde, unter Auflagen, hat die Privathochschule dem Board innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums von bis zu zwei Jahren die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

(3) Das Board entscheidet, ob für die Überprüfung der Auflagenerfüllung eine Begutachtung notwendig ist. Hält das Board entsprechende Verfahrensschritte für erforderlich, finden §§ 5 bis 12 Anwendung.

(4) Weist die Privathochschule die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Weist die Privathochschule die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft das Board die Akkreditierung mit Bescheid.

§ 14. Bescheidrelevante Änderungen

(1) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen bedürfen jedenfalls einer Änderung des Akkreditierungsbescheids, wenn die folgenden Merkmale betroffen sind:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Privathochschule sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Privathochschule;
2. Änderung des Studienplans, die das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs wesentlich verändert, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern, Terms oder Trimestern), der verwendeten Sprache oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs oder der Studiengänge;
3. Änderung der akkreditierten Höchstzahl der Studienplätze des Studiengangs oder der Studiengänge;
4. Änderung des Orts oder der Orte, an dem oder denen der Studiengang oder die Studiengänge durchgeführt wird oder werden;
5. Änderung allfälliger Kooperationspartner, welche für die Durchführung des Studiengangs oder der Studiengänge benötigt werden;
6. Änderung der Satzung der Privatuniversität durch Ergänzung von Richtlinien für Habilitationsverfahren nach Akkreditierung eines facheinschlägigen Doktoratsstudiengangs.

In diesen Fällen entscheidet das Board gemäß § 4 Abs. 4 über die Vorgangsweise.

(2) Folgende Änderungen sind dem Board der AQ Austria bekannt zu geben:

1. Bezeichnung des Studiengangs, sofern dies nicht auf eine Änderung des Studienplans, die das Profil und die intendierten Lernergebnisse wesentlich verändert, zurückzuführen ist;
2. Bezeichnung der Privathochschule oder Privatuniversität.

In diesen Fällen erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen.

Abschnitt 3: Beurteilungskriterien

§ 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

(1) Profil und Ziele

Die Privathochschule legt ein institutionelles Profil fest und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Privathochschule gewährleistet dabei die Einhaltung akademischer Standards, zu diesen gehören:

a. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;

b. der Grundsatz erkenntnisorientierter Forschung;

c. die Verbindung von Forschung und Lehre;

d. die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen sowie

e. die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung.

(2) Entwicklungsplan

1. Die Privathochschule hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Strategien zu deren Erreichen benennt. Für den Zeitraum der Akkreditierung legt der Entwicklungsplan die Maßnahmen und Ressourcen dar, um die Ziele zu erreichen. Der Entwicklungsplan ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt und umfasst:
   a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und Forschung;
   b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen inklusive geplanter Studienplatzzahlen je Studiengang;
   c. Aussagen zur Personalplanung inkl. Darlegung eines Stellenplans unter Benennung von Personalkategorien;
   d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
   e. Darlegung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses sowie
   f. Maßnahmen für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems.
2. Die Privathochschule sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

(3) Organisation der Privathochschule

1. Die Organisationsstruktur der Privathochschule gewährleistet die Hochschulautonomie und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre. Hierzu besitzt sie ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Die entsprechende Organisationsstruktur, die Organe, deren Kompetenzen und Zusammenwirken sind in einer Satzung geregelt. Diese ist als Entwurf dem Antrag beigelegt.
2. Der Satzungsentwurf beschreibt die Organe, ihre Funktionen, ihre zentralen Aufgaben und die Bestellungsvorgänge. Dabei ist insbesondere Folgendes vorzusehen:
    a. Die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in allen akademischen Belangen. Hierzu zählen mindestens die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der Privathochschule und den Berufungs- und Besetzungsverfahren.
    b. Die Zusammensetzung der Organe der akademischen Selbstverwaltung sichert eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung der akademischen Kernaufgaben der Privathochschule notwendigen Statusgruppen.
    c. Die Bestellung von Leitungsorganen erfolgt durch Wahl unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung.
    d. Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.
3. Die Organisationsstruktur, die Organe, deren Kompetenzen und Zusammenwirken sind, der Satzung entsprechend, in einem Organigramm dargestellt, welches dem Antrag beigelegt ist.
4. Über die Festlegungen zur Organisationsstruktur hinausgehend sind im Satzungsentwurf insbesondere die weiteren, gemäß § 5 Abs. 2 PrivHG festgelegten Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen geregelt:
    a. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Privathochschule;
    b. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Personal;
    c. Gleichstellungsplan mit Maßnahmen, die die Gleichstellung aller Geschlechter fördern;
    d. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
    e. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Zulassungs-, Aufnahme- und Prüfungsordnungen;
    f. sofern vorgesehen Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 8 Abs. 2 PrivHG;
    g. Richtlinien über Berufungsverfahren an Privathochschule bzw. Berufungs- und Habilitationsverfahren an Privatuniversitäten.

(4) Qualitätsmanagement Lehre und Forschung

1. Die Privathochschule sieht ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vor. Ausgehend von den Zielen der Privathochschule gewährleistet dieses die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben.
2. Die Privathochschule sieht ein Qualitätsmanagementsystem zur Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor. Hierfür sieht sie definierte, regelmäßig stattfindende Prozesse zur Evaluierung und Weiterentwicklung von Studiengängen vor, in die die relevanten internen und externen Interessengruppen eingebunden sind. Bietet die Privathochschule Studiengänge mit besonderen Profilelementen an, ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Profilbestimmende Besonderheiten sind beispielsweise der Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.
3. Die Privathochschule sieht Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen zur Qualität von Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben vor, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.
4. Die Privathochschule sieht zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren vor, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sicherzustellen.
5. Die Privathochschule überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es unter Beteiligung relevanter interner und externer Interessengruppen weiter.

(5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

   a. sind klar formuliert;

   b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;

   c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und

d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

4. Der Studiengang

a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;

b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;

c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;

d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;

e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre bzw. Forschung und Erschließung der Künste und

f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

a. sind klar definiert und

b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

a. ist klar definiert;

b. für alle Beteiligten transparent und

c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

a. klar definiert

b. und für alle Beteiligten transparent.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Doktoratsstudiengang an Privatuniversitäten gelten die Kriterien gemäß § 18.

Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Lehrgang zur Weiterbildung an Privathochschulen oder Universitätslehrgang an Privatuniversitäten gelten die Kriterien gemäß § 19.

(6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privathochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
2. Die Privathochschule stellt den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.
3. Für Doktoratsstudiengänge an Privatuniversitäten sind zusätzlich folgende Kriterien zu erfüllen:

   a. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktorandinnen oder Doktoranden ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktoratsstudierenden und deren Betreuerinnen oder Betreuern regelt.

   b. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktoratsstudierenden einen intensiven Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bzw. Künstlerinnen und Künstlern durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktoratsstudierenden an Fachtagungen im In- und Ausland.

(7) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privathochschule orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.
2. Die geplanten Leistungen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entsprechen dem akademischen Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen.
3. Die Privathochschule sieht den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland vor.
4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Personal der Privathochschule ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.
5. Die Privathochschule sieht die Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen vor.

6. Die Privathochschule sieht Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft vor.
7. Die Privatuniversität weist nach, dass die Forschungsleistungen in ihren Disziplinen dem universitären Anspruch, internationalen Standards und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen sowie eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.

(8) Personal

1. Die Privathochschule sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal an allen Standorten vor. Das Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert.
2. Die Privathochschule führt transparente und qualitätsgeleitete Besetzungsverfahren und für Professuren Berufungsverfahren unter Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung und unter Einhaltung akademischer Standards durch. Die Berufungsverfahren stellen eine dem Fachbereich angemessene habilitationsäquivalente Qualifikation der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber sicher. Die Bestellung externer Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder der Berufungskommission ist vorgesehen, wenn eine Privathochschule über keine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessuren verfügt, um Berufungskommissionen adäquat zu besetzen.
3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professorinnen oder Professoren abgedeckt. Bereits mit Studienbeginn beschäftigt die Privathochschule für jeden Studiengang mindestens eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor (ein Vollzeitäquivalent) sowie wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent, zusätzlich zur Hochschulleitung. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.
4. Die Privathochschule weist für das Lehr- und Forschungspersonal einen Stellenplan vor, welcher

   a. die vorgesehenen Stelleninhaberinnen und Stelleinhaber;

   b. deren Funktionsbezeichnung gemäß Personalkategorie in der Satzung;

   c. deren Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Privathochschule;

   d. den Zeitpunkt der Besetzung;

   e. den Ort oder die Orte der Durchführung der Lehre;

   f. die Art der Beschäftigung (hauptberuflich/nebenberuflich);

   g. den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten;

   h. die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden laut Arbeitsvertrag sowie im laufenden Semester;

   i. gegebenenfalls die Reduktion der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, enthält.

Für das bereits vorhandene Lehr- und Forschungspersonal werden dem Antrag die entsprechenden Lebensläufe beigelegt.

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.
6. Die Privathochschule sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.
7. Die Privathochschule sieht geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation vor.
8. Die Privathochschule sieht ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vor.
9. Die Privatuniversität weist darüber hinaus eine Mindestanzahl an hauptberuflichen und nach international kompetitiven Standards besetzten Professuren nach, welche die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge der Privatuniversität in Forschung und Lehre abdecken.
10. Die Privatuniversität beschäftigt für jeden Forschungsschwerpunkt mindestens zwei hauptberufliche Professorinnen oder Professoren (zwei Vollzeitäquivalente) sowie Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem weiteren Vollzeitäquivalent für den Forschungsschwerpunkt, zusätzlich zur Hochschulleitung. Mindestens eine der hauptberuflichen Professuren ist eine Vollzeitprofessur.

(9) Finanzierung

1. Die Finanzplanung umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Gründung als Privathochschule, den geplanten Studiengängen und dem Entwicklungsplan. Dabei soll von einer Mindeststudierendenanzahl ausgegangen werden, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind. Sämtliche Kosten sind in Bezug auf die notwendige Raum- und Sachausstattung sowie den Personalbedarf der gesamten Institution (wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches, nichtwissenschaftliches Personal) darzustellen (Investitions- bzw. Personalplanung). Aus Gründen der Transparenz sind die zugrundeliegenden Annahmen der Finanzplanung zu erläutern. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweise für sechs Jahre ab Akkreditierung vorliegen. Es sind Vorsorgemaßnahmen vorgesehen, die das Auslaufen von Studiengängen betreffen und deren Finanzierung sicherstellen.
2. Die antragstellende Einrichtung legt einen Finanzplan inklusive Angabe der Eigenkapitalquote und Liquiditätsquote vor.
3. Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergebern und Fördergeberinnen sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen.

(10) Infrastruktur

Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privathochschule externer Ressourcen bedient, ist

ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt und dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.

(11) Kooperationen

Zusätzlich zu institutionell verankerten Kooperationen für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sieht die Privathochschule hochschulische und gegebenenfalls nicht-hochschulische Partnerschaften im In- und Ausland vor, welche ihrem Profil entsprechen. Diese Kooperationen fördern die Mobilität von Studierenden und Personal. Die entsprechenden Kooperationsnachweise, beispielsweise Kooperationsverträge, sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.

(12) Information

Die Privathochschule sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 16. Kriterien für die Reakkreditierung

Wird im Zuge der Verlängerung der Akkreditierung einer Privathochschule ein Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität gestellt, muss dieser Antrag auch einen Antrag auf Akkreditierung zumindest eines Doktoratsstudiums umfassen. Für die Akkreditierung des Doktoratsstudiums gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.

(1) Profil und Ziel

Die Privathochschule hat ein institutionelles Profil festgelegt und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Privathochschule gewährleistet dabei die Einhaltung akademischer Standards, zu diesen gehören:

a. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;

b. der Grundsatz erkenntnisorientierter Forschung;

c. die Verbindung von Forschung und Lehre;

d. die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen sowie

e. die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung.

(2) Entwicklungsplan

1. Die Privathochschule hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privathochschule legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festlegten Ziele erreicht werden können.

Der Entwicklungsplan ist dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt und umfasst:

a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und Forschung;

b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen inklusive geplanter Studienplatzzahlen je Studiengang;

c. Aussagen zur Personalplanung inkl. Darlegung eines Stellenplans unter Benennung von Personalkategorien;

d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;

e. Darlegung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses sowie

f. Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

2. Die Privathochschule stellt dar, wie aufgrund des etablierten Prozesses eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung erfolgt ist. Im Antrag auf Verlängerung ist dargelegt, welche Anpassungen des Entwicklungsplans in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode vorgenommen wurden.

Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Privathochschule eine Reakkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragen. Im Antrag muss der Antragszeitraum dargelegt und der Entwicklungsplan für diesen beantragten Zeitraum beigelegt werden.

(3) Organisation der Privathochschule

1. Die Organisationsstruktur der Privathochschule gewährleistet die Hochschulautonomie und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre. Hierzu besitzt sie ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Die entsprechende Organisationsstruktur, die Organe, deren Kompetenzen und Zusammenwirken sind in einer Satzung geregelt. Diese ist als Entwurf dem Antrag beigelegt.

2. Der Satzungsentwurf beschreibt die Organe, ihre Funktionen, ihre zentralen Aufgaben und die Bestellungsvorgänge. Dabei ist insbesondere Folgendes vorzusehen:

   a. Die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in allen akademischen Belangen. Hierzu zählen mindestens die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der Privathochschule und den Berufungs- und Besetzungsverfahren.

   b. Die Zusammensetzung der Organe der akademischen Selbstverwaltung sichert eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung der akademischen Kernaufgaben der Privathochschule notwendigen Statusgruppen.

   c. Die Bestellung von Leitungsorganen erfolgt durch Wahl unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung.

   d. Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.

3. Die Organisationsstruktur, die Organe, deren Kompetenzen und Zusammenwirken sind, der Satzung entsprechend, in einem Organigramm dargestellt, welches dem Antrag beigelegt ist.
4. Über die Festlegungen zur Organisationsstruktur hinausgehend sind in der Satzung insbesondere die weiteren, gemäß § 5 Abs. 2 PrivHG festgelegten Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen geregelt:
   a. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Privathochschule;
   b. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Personal;
   c. Gleichstellungsplan mit Maßnahmen, die die Gleichstellung aller Geschlechter fördern;
   d. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
   e. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Zulassungs-, Aufnahme- und Prüfungsordnungen;
   f. sofern vorgesehen Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 8 Abs. 2 PrivHG;
   g. Richtlinien über Berufungsverfahren an der Privathochschule bzw. Berufungs- und Habilitationsverfahren an der Privatuniversität.

(4) Qualitätsmanagement Lehre und Forschung

1. Die Privathochschule nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Ausgehend von den Zielen der Privathochschule gewährleistet dieses die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie von Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben.
2. Die Privathochschule sichert durch ihr Qualitätsmanagementsystem die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen. Hierzu umfasst das Qualitätsmanagementsystem definierte Prozesse und Instrumente zur regelmäßigen Evaluierung und Weiterentwicklung von Studium und Lehre unter Einbindung der relevanten internen und externen Interessengruppen. Die Privathochschule stellt im Antrag die zentralen Ergebnisse dieser Prozesse dar. Bietet die Privathochschule Studiengänge mit besonderen Profilelementen an, ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Profilbestimmende Besonderheiten sind beispielsweise der Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.
3. Die Privathochschule erfasst und nutzt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben.
4. Die Privathochschule stellt durch zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sicher.
5. Die Privathochschule überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Interessengruppen weiter.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privathochschule stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

2. Die Privathochschule stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

3. Für Doktoratsstudiengänge an Privatuniversitäten sind zusätzlich folgende Kriterien zu erfüllen:

a. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktorandinnen oder Doktoranden ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktoratsstudierenden und deren Betreuerinnen oder Betreuern regelt.

b. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktoratsstudierenden einen intensiven Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bzw. Künstlerinnen und Künstlern durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktoratsstudierenden an Fachtagungen im In- und Ausland.

(6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privathochschule orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

2. Die Privathochschule erbringt Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die dem akademischen Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen.

3. Die Privathochschule führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland durch.

4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Lehr- und Forschungspersonal der Privathochschule ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.

5. Die Privathochschule fördert die Forschung- bzw. Entwicklungstätigkeiten ihres wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

6. Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur.

7. Die Privathochschule leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

8. Für Privatuniversitäten sind zusätzlich folgende Kriterien zu erfüllen:

a. Die Privatuniversität weist nach, dass die Forschungsleistungen in ihren Fachbereichen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Fächerkultur entsprechen und eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.

b. Die Privatuniversität unterhält für den Doktoratsstudiengang oder die Doktoratsstudiengänge relevante und der jeweiligen Fächerkultur oder den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

(7) Personal

1. Die Privathochschule verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal an allen Standorten. Die Privathochschule stellt sicher, dass das Personal den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.
2. Die Privathochschule führt transparente und qualitätsgeleitete Besetzungsverfahren und für Professuren Berufungsverfahren unter Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung und unter Einhaltung akademischer Standards durch. Die Berufungsverfahren stellen eine dem Fachbereich angemessene habilitationsäquivalente Qualifikation der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber sicher. Die Bestellung externer Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder der Berufungskommission ist vorgesehen, wenn eine Privathochschule über keine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessuren verfügt, um Berufungskommissionen adäquat zu besetzen.

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professorinnen oder Professoren abgedeckt. Die Privathochschule beschäftigt für jeden Studiengang mindestens eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor (ein Vollzeitäquivalent) sowie weitere Lehrende im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent, zusätzlich zur Hochschulleitung. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.
4. Die Privathochschule weist für das Lehr- und Forschungspersonal einen Stellenbesetzungsplan vor, welcher

   a. die Stelleninhaberinnen und Stelleinhaber;

   b. deren Funktionsbezeichnung gemäß Personalkategorie in der Satzung;

   c. deren Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Privathochschule;

   d. den Zeitpunkt der Besetzung;

   e. den Ort oder die Orte der Durchführung der Lehre;

   f. die Art der Beschäftigung (hauptberuflich/nebenberuflich);

   g. den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten;

   h. die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden laut Arbeitsvertrag sowie im laufenden Semester;

   i. gegebenenfalls die Reduktion der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, enthält. Für das Lehr- und Forschungspersonal werden dem Antrag Lebensläufe beigelegt.

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.
6. Die Privathochschule hat angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen etabliert.
7. Die Privathochschule hat geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation etabliert.
8. Die Privathochschule verfügt über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal.

9. Die Privatuniversität weist darüber hinaus eine Mindestanzahl an hauptberuflichen und nach international kompetitiven Standards besetzten Professuren nach, welche die fachlichen Kernbereiche der Privatuniversität in Forschung und Lehre in ihrer inhaltlichen und methodischen Breite abdecken. Die Privatuniversität beschäftigt für jeden Forschungsschwerpunkt mindestens zwei hauptberufliche Professorinnen oder Professoren (zwei Vollzeitäquivalente) sowie Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem weiteren Vollzeitäquivalent für den Forschungsschwerpunkt, zusätzlich zur Hochschulleitung. Mindestens eine der hauptberuflichen Professuren ist eine Vollzeitprofessur.
10. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis durch Habilitationsverfahren an Privatuniversitäten gelten folgende Voraussetzungen:
    a. Die Privatuniversität verfügt über einen facheinschlägigen Doktoratsstudiengang.
    b. Die Privatuniversität hat für die Erteilung der Lehrbefugnis universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse und ein Verfahren in einer Ordnung definiert, das den Ansprüchen an ein solches Verfahren genügt.
11. Zusätzlich gilt für Privatuniversitäten: Das für die Betreuung von Dissertationen vorgesehene wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Personal hat die Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente Qualifikation für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach, ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des Fachs eingebunden und erbringt Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen. Die Mehrheit des für die Betreuung von Dissertationen vorgesehenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals hat Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen.
    a. Für die Betreuung von Dissertationen ist eine angemessene, der jeweiligen Fächerkultur entsprechende Anzahl Doktoratsstudierenden pro Betreuerin oder Betreuer (Vollzeitäquivalent) vorgesehen.
    b. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs-, und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals gewährleistet hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktoratsstudierenden.
    c. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktoratstudierenden ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung vor.

(8) Finanzierung

1. Die Finanzplanung umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem Betrieb der Privathochschule, den Studiengängen und dem Entwicklungsplan. Dabei soll von einer Mindeststudierendenanzahl ausgegangen werden, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind. Sämtliche Kosten sind in Bezug auf die notwendige Raum- und Sachausstattung sowie den Personalbedarf der gesamten Institution (wissenschaftliches bzw. künstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal) darzustellen (Investitions- bzw. Personalplanung). Aus Gründen der Transparenz sind die zugrundeliegenden Annahmen der Finanzplanung zu erläutern. Die Nachweise für sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sind vorzulegen. Es sind Vorsorgemaßnahmen vorgesehen, die das Auslaufen von Studiengängen betreffen und deren Finanzierung sicherstellen.
2. Die antragstellende Einrichtung legt einen Finanzplan inklusive Eigenkapitalquote und Liquiditätsquote vor.
3. Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergebern und Fördergeberinnen sind dem Antrag auf Verlängerungen der institutionellen Akkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen.

Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Privathochschule eine Reakkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragen. Im Antrag muss dargelegt werden, für wie viele Jahre die institutionelle Verlängerung beantragt wird. Die Finanzierung muss für den beantragten Zeitraum gesichert sein. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.

(9) Infrastruktur

Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privathochschule externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt und dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.

(10) Kooperationen

Zusätzlich zu institutionell verankerten Kooperationen für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste verfügt die Privathochschule über hochschulische und gegebenenfalls nicht-hochschulische Partnerschaften im In- und Ausland, welche ihrem Profil entsprechen. Diese Kooperationen fördern die Mobilität von Studierenden und Personal. Die entsprechenden Kooperationsnachweise, beispielsweise Kooperationsverträge, sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.

(11) Information

Die Privathochschule stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne

inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 17. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

   a. sind klar formuliert;

   b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;

   c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und

   d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

4. Der Studiengang

   a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;

   b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;

   c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;

d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;

e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre bzw. Forschung und Erschließung der Künste und

f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

a. sind klar definiert und

b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

a. ist klar definiert;

b. für alle Beteiligten transparent und

c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

a. klar definiert

b. und für alle Beteiligten transparent.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

(3) Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung der Lehre

a. ausreichend wissenschaftliches und/oder wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,

b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

2. Die Privathochschule führt transparente und qualitätsgeleitete Besetzungsverfahren und für Professuren Berufungsverfahren unter Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung und unter Einhaltung akademischer Standards durch. Die Berufungsverfahren stellen eine dem Fachbereich angemessene habilitationsäquivalente Qualifikation der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber sicher.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberuflich beschäftigte Professorinnen oder Professoren abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab. Bereits mit Studienbeginn beschäftigt die Privathochschule für den Studiengang mindestens eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor (ein Vollzeitäquivalent) sowie weitere Lehrende im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent, die nicht zugleich in der Hochschulleitung tätig sind. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

4. Die Privatuniversität weist darüber hinaus eine Mindestanzahl an hauptberuflichen und nach international kompetitiven Standards besetzten Professuren nach, welche die für den Studiengang relevanten Forschungsschwerpunkte abdecken. Die Privatuniversität beschäftigt für jeden Forschungsschwerpunkt mindestens zwei hauptberufliche Professorinnen oder Professoren (zwei Vollzeitäquivalente) sowie Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem weiteren Vollzeitäquivalent für den Forschungsschwerpunkt, zusätzlich zur Hochschulleitung. Mindestens eine der hauptberuflichen Professuren ist eine Vollzeitprofessur.

5. Die Privathochschule weist für das Lehr- und Forschungspersonal im Studiengang einen Stellenplan vor, welcher

a. die vorgesehenen Stelleninhaberinnen und Stelleinhaber;

b. deren Funktionsbezeichnung gemäß Personalkategorie in der Satzung;

c. deren Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Privathochschule;

d. den Zeitpunkt der Besetzung;

e. den Ort oder die Orte der Durchführung der Lehre;

f. die Art der Beschäftigung (hauptberuflich/nebenberuflich);

g. den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten;

h. die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden laut Arbeitsvertrag sowie im laufenden Semester;

i. gegebenenfalls die Reduktion der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, enthält.

Für das bereits vorhandene Lehr- und Forschungspersonal werden Lebensläufe mit dem Antrag nachgewiesen.

6. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

7. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende

zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

8. Für den Studiengang ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen.

(4) Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

a. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und
b. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Die Finanzplanung enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang. Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

(5) Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigung dafür vertraglich sichergestellt und dem Antrag auf Programmakkreditierung beigelegt.

(6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

(7) Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

§ 18. Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen

Die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen ist nur für jene Privathochschulen möglich, welche die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 4 PrivHG erfüllen oder bereits als Privatuniversitäten akkreditiert sind.

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.
2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessensgruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

(2) Forschungsumfeld

1. Die Privatuniversität verfügt über ein Forschungskonzept, in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt, und über einen Entwicklungsplan, der die Weiterentwicklung des Studiengangs umfasst.

2. Die Privatuniversität verfügt über Forschungsschwerpunkte, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin des Doktoratsstudiengangs abdecken. Die Forschungsleistungen in diesen Schwerpunkten entsprechen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Fächerkultur und gewährleisten eine internationale Sichtbarkeit.

3. Die Privatuniversität verfügt in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs über an der Privatuniversität hauptberuflich beschäftigte Professorinnen oder Professoren, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin abdecken. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent an der Privatuniversität beschäftigt sind.

4. Die Privatuniversität unterhält für den Studiengang relevante und der jeweiligen Fächerkultur angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste. Die entsprechenden Kooperationsnachweise, beispielsweise Kooperationsverträge, sind dem Antrag beigelegt.

5. Die Privatuniversität fördert Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

6. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt. Die entsprechenden Verfügungsberechtigungen sind dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt.

(3) Betreuung und Beratungsangebote

1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktoratsstudierenden ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktoratsstudierenden und deren Betreuerinnen oder Betreuern regeln.

2. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktoratsstudierenden einen intensiven Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bzw. Künstlerinnen und Künstlern durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktoratsstudierenden an Fachtagungen im In- und Ausland.

3. Die Privatuniversität stellt den Doktoratsstudierenden angemessene studiengangspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

(4) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können z. B. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

1. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

   a. sind klar formuliert;

   b. umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische sowie personale und soziale Kompetenzen;

   c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und

   d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

2. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

3. Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

4. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das ECTS wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) des Studiengangs korrekt angewendet.

5. Eine Promotionsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

7. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium klar definiert und entsprechen den Anforderungen an ein Promotionsstudium. Die damit verbundenen Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

   a. ist klar definiert;

   b. für alle Beteiligten transparent und

   c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind

a. klar definiert und

b. für alle Beteiligten transparent.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

(5) Personal

1. Die Privatuniversität sieht für den Studiengang entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Standorten der Durchführung

a. ausreichend wissenschaftliches und/oder wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vor;

b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

2. Die Privatuniversität führt transparente und qualitätsgeleitete Besetzungsverfahren und für Professuren Berufungsverfahren unter Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung und unter Einhaltung akademischer Standards durch. Die Berufungsverfahren stellen eine dem Fachbereich angemessene habilitationsäquivalente Qualifikation der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sicher.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberuflich beschäftigte Professorinnen oder Professoren abgedeckt. Bereits mit Studienbeginn beschäftigt die Privatuniversität für den Studiengang mindestens eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor (ein Vollzeitäquivalent) sowie weitere Lehrende im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent, die nicht zugleich in der Hochschulleitung tätig sind. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

4. Die Privatuniversität weist eine Mindestanzahl an hauptberuflichen und nach international kompetitiven Standards besetzten Professuren nach, welche die für den Studiengang relevanten Forschungsschwerpunkte abdecken. Die Privatuniversität beschäftigt für jeden Forschungsschwerpunkt mindestens zwei hauptberufliche Professorinnen oder Professoren (zwei Vollzeitäquivalente) sowie Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent für den Forschungsschwerpunkt, zusätzlich zur Hochschulleitung. Mindestens eine der hauptberuflichen Professuren ist eine Vollzeitprofessur.

5. Die Privatuniversität weist für das Lehr- und Forschungspersonal im Studiengang einen Stellenplan vor, welcher

a. die vorgesehenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber;

b. deren Funktionsbezeichnung gemäß Personalkategorie in der Satzung;

c. die Zuteilung zu den Studiengängen;

d. den Zeitpunkt der Besetzung;

e. den Ort oder die Orte der Durchführung der Lehre;

f. die Art der Beschäftigung (hauptberuflich/nebenberuflich);

g.den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten;

h. die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden laut Arbeitsvertrag sowie im laufenden Semester;

i. gegebenenfalls die Reduktion der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, enthält.

Für das bereits vorhandene Lehr- und Forschungspersonal werden Lebensläufe nachgewiesen.

6. Das wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert. Das für die Betreuung von Dissertationen vorgesehene wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Personal hat die Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente Qualifikation für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach, ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des Fachs eingebunden und erbringt Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen. Die Mehrheit des für die Betreuung von Dissertationen vorgesehenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals hat Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen.

7. Für die Betreuung von Dissertationen ist eine angemessene, der jeweiligen Fächerkultur entsprechende Anzahl Doktoratsstudierenden pro Betreuerin oder Betreuer (Vollzeitäquivalent) vorgesehen.

8. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs-, und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals gewährleistet hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktoratsstudierenden.

9. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktoratsstudierenden ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung für Betreuerinnen und Betreuer vor.

(6) Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

a. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und

b. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Die Finanzplanung enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang. Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

§ 19. Kriterien für die Akkreditierung von Lehrgängen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Lehrgangs

1. Der Lehrgang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Lehrgängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.

2. Der Lehrgang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

(2) Lehrgang und Lehrgangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Lehrgängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. berufsbegleitende Organisationsformen, Lehrgänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Lehrgang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Lehrgangs

   a. sind klar formuliert;

   b. verbinden fachlich-wissenschaftlich bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe;

   c. umfassen fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen und

   d. entsprechen dem Qualifikationsniveau 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens.

3. Die Bezeichnung des Lehrgangs und der Mastergrad entsprechen dem Profil des Lehrgangs.

4. Der Lehrgang

   a. ist auf die Belange der definierten Zielgruppe ausgerichtet;

   b. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete;

   b. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;

   c. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Lehrgangs anknüpfen;

   d. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre bzw. Forschung und Erschließung der Künste und

   e. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Dauer des Lehrgangs. Bei berufsbegleitenden Lehrgängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

6. Das lehrgangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

7. Die Zugangsvoraussetzungen

   a. sind klar definiert;

   b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und

   c. sind auf das Profil des Lehrgangs abgestimmt.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

8. Das Aufnahmeverfahren für den Lehrgang

a. ist klar definiert;

b. für alle Beteiligten transparent und

c. gewährleisten eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Lehrgangs sind

a. klar definiert und

b. für alle Beteiligten transparent.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Privathochschule öffentlich zugänglich.

(3) Personal

1. Für den Lehrgang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung der Lehre

a. ausreichend wissenschaftliches und/oder wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,

b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

2. Die Privathochschule weist für das Lehr- und Forschungspersonal im Studiengang einen Stellenplan vor, welcher

a. die vorgesehenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber;

b. deren Funktionsbezeichnung gemäß Personalkategorie in der Satzung;

c. die Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Privathochschule;

d. den Zeitpunkt der Besetzung;

e. den Ort oder die Orte der Durchführung der Lehre;

f. die Art der Beschäftigung (hauptberuflich/nebenberuflich);

g. den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten;

h. die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden laut Arbeitsvertrag sowie im laufenden Semester;

i. gegebenenfalls die Reduktion der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, enthält.

Für das bereits vorhandene Lehr- und Forschungspersonal werden Lebensläufe mit dem Antrag nachgewiesen.

3. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Lehrgangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Unter

hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Lehrgangs sind vorgesehen.

4. Für den Lehrgang ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen.

(4) Finanzierung

Die Finanzierung des Lehrgangs

a. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und

b. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Lehrgangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Die Finanzplanung enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Lehrgang. Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

(5) Einbindung in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Das dem Lehrgang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Personal ist in für den Lehrgang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten eingebunden, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

(6) Infrastruktur und Kooperation

Für den Lehrgang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Lehrgang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigung dafür vertraglich sichergestellt und dem Antrag auf Programmakkreditierung beigelegt. Wird der Lehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt, ist dem Antrag auf Akkreditierung ein Kooperationsnachweis, beispielsweise Kooperationsverträge, beizulegen.

§ 20 Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien

Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17, 18 bzw. 19 folgende Kriterien:

1. Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Der entsprechende Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

2. Die beteiligten Institutionen haben einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, welcher dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt ist und jedenfalls folgende Punkte regelt:

   a. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;

   b. Zulassungs- und Auswahlverfahren;

   c. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);

   d. automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;

   e. akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;

   f. organisatorische und administrative Zuständigkeiten.

§ 21. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule

Für die Akkreditierung von Studiengängen an anderen Orten als den der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17, 18 bzw. 19 folgende Kriterien:

1. Die Privathochschule stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für den Studiengang am Ort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei stellt die Privathochschule insbesondere sicher:
   a. dass es an bereits bestehenden Orten der Durchführung von Studiengängen zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt;
   b. dass für die Durchführung des Studiengangs an einem anderen Ort ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal vorhanden ist;
   c. dass spezifische Herausforderungen für die Durchführung des Studiengangs im internen Qualitätsmanagementsystem explizit berücksichtigt werden;
   d. dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende adäquat und mit jenen an anderen Standorten der Privathochschule vergleichbar sind und den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.
2. Falls die Privathochschule mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt dem Antrag ein Vertrag bei, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

3. Liegt der Ort zur Durchführung des Studiengangs im Ausland, gewährleistet die Privathochschule zusätzlich, dass in der Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Dabei stellt die Privathochschule insbesondere sicher,

   a. dass andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden und,

   b. dass die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung erfolgt.